

**RS OGH 1992/5/14 6Ob551/92,  
2Ob81/98w, 3Ob337/99a,  
2Ob155/00h, 6Ob134/12t**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.05.1992

## Norm

ABGB §1042 C1

JN §49 Abs2 Z2c

## Rechtssatz

Eine Klage auf Ersatz des für ein gemeinsames Kind geleisteten Aufwandes nach § 1042 ABGB ist unter § 49 Abs 2 Z 2 c JN zu subsumieren.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 551/92  
Entscheidungstext OGH 14.05.1992 6 Ob 551/92  
Veröff: EvBl 1992/193 S 836 = ÖVA 1993,30
- 2 Ob 81/98w  
Entscheidungstext OGH 19.03.1998 2 Ob 81/98w  
Beisatz: Ebenso eine Klage auf Rückzahlung von irrtümlich in Erfüllung einer vermeintlichen Unterhaltspflicht bezahlten Beträge. (T1)
- 3 Ob 337/99a  
Entscheidungstext OGH 12.01.2000 3 Ob 337/99a  
Vgl aber; Beisatz: Einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen, der nicht aus dem gegenseitigen Verhältnis der Ehegatten oder aus dem Verhältnis zwischen Eltern und Kindern entspringt, sondern daraus, dass der geschiedene Ehegatte seinem nach der Scheidung festgelegten Besuchsrecht den Kindern gegenüber nicht nachkommt, stellt keine familienrechtliche Angelegenheit im Sinn des § 49 Abs 2 Z 2c JN dar. Die Klägerin macht einen Anspruch aus dem Titel des Schadenersatzes geltend, für den es ohne Bedeutung ist, dass die Streitparteien verheiratet waren, der also auch ohne die (frühere) familienrechtliche Beziehung denkbar ist. (T2)
- 2 Ob 155/00h  
Entscheidungstext OGH 08.06.2000 2 Ob 155/00h  
Beisatz wie T1; Beisatz: Voraussetzung für die Subsumption einer Klage unter § 49 Abs 2 Z 2 JN (hier: auch des insoweit wortgleichen § 224 Abs 1 Z 4 ZPO) ist, dass die Streitigkeit im Familienrecht wurzelt und familienrechtlichen Charakter hat. (T3)
- 6 Ob 134/12t  
Entscheidungstext OGH 13.09.2012 6 Ob 134/12t  
Vgl; Beisatz: Für die Frage der Revisionszulässigkeit im Sinne des § 502 Abs 5 Z 1 ZPO liegt eine familienrechtliche Streitigkeit vor. Auch nach der Neufassung des § 49 Abs 2 Z 2 und 2 c JN durch das AußStr?BegleitG sind damit keine inhaltliche Änderungen beabsichtigt gewesen. (T4)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0020053

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

18.10.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)